



Stadt Bülach
Planung und Bau
Herr Peter Senn
Marktgasse 27
8180 Bülach

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Forstkreis 6

Stefan Rechberger
Kreisforstmeister
Weinbergstrasse 17
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 29 76
stefan.rechberger@bd.zh.ch
www.wald.kanton.zh.ch

21. Oktober 2020

Stellungnahme zum Rodungsgesuch für die geplante Erweiterung des Spitals Bülach bzw. für die Teiländerung des Zonenplans

Sehr geehrter Herr Senn

Die Spital Bülach AG plant auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8130 die Realisierung eines Ersatzneubaus. Das Projekt beinhaltet den Neubau eines Behandlungstraktes sowie den Umbau und die Instandsetzung bestehender Gebäude. Das Vorhaben ist notwendig, damit das Spital Bülach weiterhin den Anforderungen für die medizinische Grundversorgung in der sich entwickelnden Region erfüllen kann. Seit rund 10 Jahren fanden für dieses Projekt umfangreiche Vorabklärungen statt. So wurde im Jahr 2016 eine Machbarkeitsstudie erstellt. Verschiedene Ausbauvarianten wurden geprüft und die unterschiedlichen Interessen gewichtet. Für die Realisierung der beabsichtigten Spitalerweiterung ist eine Ausdehnung der bestehenden Zone für öffentliche Bauten notwendig.

Im Südwesten des Grundstücks befindet sich eine Parkanlage mit befestigten Wegen und einem Weiher. Vermutlich wurde dieser Park beim Bau des Spitals angelegt. Der Baumbestand besteht aus Buchen, Eichen, Bergahornen und Linden. Aufgrund der Baumartenzusammensetzung, des Alters und der Ausdehnung wurde diese Bestockung mit einer Fläche von 1799 m² als Wald im Rechtsinne festgesetzt (RRB 183/1995). Für den geplanten Ausbau des Spitals soll diese Waldfläche der öffentlichen Zone zugewiesen werden.

Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) einer Rodungsbewilligung. Gemäss Bundesgerichtsentscheid 1A.166/2006 vom 24. Januar 2007 genügt auch eine verbindliche positive Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde für die Rodung, sofern diese Beurteilung auf einer vollständigen Sachverhaltsermittlung und einer umfassenden Interessenabwägung beruht. Die Stadt Bülach hat deshalb das Rodungsgesuch der Abteilung Wald für eine entsprechende Stellungnahme eingereicht.

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).



Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde aufgezeigt, dass der betrieblich notwendige Ersatzneubau nur unter Beanspruchung des erwähnten Waldstücks auf dem Spitalgrundstück realisierbar ist. Die Standortgebundenheit für das Projekt Spitalerweiterung ist somit gegeben und der Standortnachweis wird als genügend erachtet. Mit der geplanten Teilrevision der Bau- und Zonenordnung sollen auch die sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung geschaffen werden. Eine Gefährdung der Umwelt ist nicht zu erwarten. Für jede Rodung ist in derselben Gegend Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG). Im Rodungsgesuch werden verschiedene Flächen aufgezeigt, welche aufgeforstet werden können. Alle Flächen sind im Eigentum der Stadt Bülach und das Einverständnis liegt schriftlich vor.

Eine zeitgemässe, leistungsfähige Spitalinfrastruktur ist ein wichtiges öffentliches Anliegen. Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotenen Ersatzaufforstungen können angenommen werden.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die geplante Rodung öffentlich aufzulegen (Art. 5 Abs. 2 Waldverordnung vom 30. November 1992).

Vorbehältlich der Bereinigung oder der rechtskräftigen Abweisung allfälliger Einsprachen kann die Rodungsbewilligung gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV), Anhang Ziffer 1.2.2, und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG in Aussicht gestellt werden

Für weitere Fragen stehen ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefan Rechberger

Kopie an

- Amt für Raumentwicklung, Stefan Pfister